

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Ausmaß von Gruppenvergewaltigungen in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 04.09.2024 - Drs. 19/5217, an die Staatskanzlei übersandt am 06.09.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 21.10.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Rahmen einer schriftlichen Unterrichtung zu dem Entschließungsantrag der Fraktion der AfD „Frauen und Mädchen jetzt vor Gruppenvergewaltigungen schützen! - Dunkelfeld aufklären und mehr Rechtssicherheit schaffen!“<sup>1</sup> in der Drucksache 19/3360 teilte die Landesregierung mit, die Anzahl der Gruppenvergewaltigungen sei von 110 Fällen im Jahr 2022 auf 88 Fälle im Jahr 2023 zurückgegangen. Grundlage der Zahlen seien in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasste Vergewaltigungsfälle gemäß § 177 Abs. 6, 7 und 8 StGB nicht allein handelnder Tatverdächtiger.

Laut der PKS für das Jahr 2022 betrug die Anzahl der Fälle, in denen die Tatbestände des § 177 Abs. 6, 7 und 8 StGB erfüllt wurden, 1 360, wobei in 1 103 Fällen der Tatverdächtige allein handelte. Für das Jahr 2023 betragen die Zahlen 1 404 bzw. 1 149. Die jeweilige Differenz, also die Anzahl der Fälle, in denen der Täter nicht alleine handelte, beträgt 257 für das Jahr 2022 und 255 für das Jahr 2023.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage in der Drucksache 19/2852 ausgeführt, stellt der Begriff der „Gruppenvergewaltigung“ keinen feststehenden Begriff im Sinne der Erfassungsrichtlinien der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dar. Der Beantwortung werden Vergewaltigungen gemäß § 177 Abs. 6, 7, 8 Strafgesetzbuch (StGB) mit nicht alleinhandelnden Tatverdächtigen zugrunde gelegt.

**1. Wie ist die Differenz der Zahlenwerte aus der Unterrichtung der Landesregierung und dem Zahlenmaterial aus den Polizeilichen Kriminalstatistiken zu erklären?**

Die dargestellten Differenzen ergeben sich aus einer nicht korrekten Lesart der Statistiken. Die folgende Tabelle verdeutlicht die statistischen Betrachtungsebenen in der PKS.

---

<sup>1</sup> Drs. 19/3360

PKS Niedersachsen, Berichtsjahre 2022 und 2023: Deliktsbereich 1117.. Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB		2022	2023
Anzahl bekannt gewordener Fälle	Fälle von alleinhandelnden Tatverdächtigen	1.250	1.316
	Fälle von nicht alleinhandelnden Tatverdächtigen	110	88
	<b>Fälle gesamt</b>	<b>1.360</b>	<b>1.404</b>
Anzahl aufgeklärter Fälle	Fälle von alleinhandelnden Tatverdächtigen	1.103	1.149
	Fälle von nicht alleinhandelnden Tatverdächtigen	82	70
	<b>Fälle gesamt</b>	<b>1.185</b>	<b>1.219</b>

Es wird demnach differenziert zwischen bekannt gewordenen Fällen und aufgeklärten Fällen. Die aufgeklärten Fälle stellen neben den in der Tabelle nicht dargestellten nicht aufgeklärten Fällen lediglich eine Teilmenge der bekannt gewordenen Fälle dar. Nicht aufgeklärte Fälle mit nicht allein handelnden Tatverdächtigen können solche sein, in denen bekannt ist, dass die Tat durch mehrere Täter begangen wurde, diese aber im Rahmen der Ermittlungen nicht identifiziert werden konnten.

In der Vorbemerkung der Abgeordneten wird für die Jahre 2022 und 2023 jeweils die Anzahl der aufgeklärten Fälle von alleinhandelnden Tatverdächtigen ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtzahl der bekannt gewordenen Fälle. Dies führt zu einem nichtzutreffenden Bild.

Die Drucksache 19/3360 wurde zutreffend anhand der bekanntgewordenen Fälle und damit umfassend und nicht begrenzt auf den Ausschnitt der aufgeklärten Fälle beantwortet.

## 2. Wie viele Gruppenvergewaltigungen sind im bisherigen Jahr 2024 zu verzeichnen, wie viele Tatverdächtige wurden ermittelt, und wie hoch ist der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger?

Grundsätzlich werden Daten zur Kriminalitätsentwicklung auf Basis der PKS dargestellt. Bei der PKS als sogenannte Ausgangsstatistik erfolgt eine statistische Erfassung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft. Die Daten werden jeweils zum Jahresende bedarfsorientiert qualitätsgesichert und in der Folge festgeschrieben. Für das laufende Jahr 2024 liegt mithin noch kein wie oben dargestelltes PKS-Datenmaterial vor.

Zu fortdauernden Betrachtung auch unterjähriger Entwicklungen und von Phänomenen, welche in der PKS keine Berücksichtigung finden, werden u. a. sogenannte Eingangsdaten genutzt, die händisch erhoben werden. Diese Daten entsprechen dabei jeweils einer tagesaktuellen Momentaufnahme, unterliegen somit ständigen Schwankungen und sind nicht reproduzierbar. Ein Vergleich mit dem PKS-Datenmaterial ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich nicht möglich.

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle der Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB mit nicht allein handelnden Tatverdächtigen liegt für das Jahr 2024 zum Stichtag 01.09.2024 im mittleren zweistelligen Bereich. Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen liegt aktuell im hohen zweistelligen Bereich. Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger liegt bei etwa 53 %.

## 3. Wie lauten im Deliktsfeld der Gruppenvergewaltigungen die Vornamen der im Jahr 2023 ermittelten Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit?

Wie bereits in der Vorbemerkung der Landesregierung ausgeführt, stellt der Begriff der „Gruppenvergewaltigung“ keinen feststehenden Begriff im Sinne der Erfassungsrichtlinien der PKS dar. Die PKS ist eine Statistik, die Daten eines Berichtsjahres anonymisiert und festgeschrieben und damit mit Blick auf abgeschlossene Berichtsjahre unveränderbar abbildet. Die Erfassung erfolgt primär orientiert an PKS-Deliktsschlüsseln. Der hinter einer Tat stehende Lebenssachverhalt sowie die zugehörige Vorgangsnummer im Vorgangsbearbeitungssystem sind aus datenschutzrechtlichen Gründen

keine Gegenstände der PKS. Einzelangaben, die Rückschlüsse auf einen konkreten Vorgang zulassen würden, werden nicht an die PKS übertragen. Es wird daher bereits auf technischer Ebene ausgeschlossen, einen PKS-Fall nachträglich einem Vorgang im Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS zuzuordnen. Aus diesen Gründen ist eine Abbildung der Information „Vorname“ mit Daten der PKS nicht möglich.

Auch über die sogenannten Eingangsdaten ist eine valide Beantwortung nicht möglich. In den Eingangsdaten werden Straftaten während der laufenden polizeilichen Ermittlungen erfasst, regelmäßig also bereits zum Zeitpunkt der Anzeigenaufnahme, wenn durch das Opfer oder die/den Geschädigten Täterpersonalien benannt werden. Zu diesem Zeitpunkt liegt noch kein ausermittelter Sachverhalt vor. Es kann zu diesem Zeitpunkt noch vollkommen unklar sein, ob und wie der aufgenommene Lebenssachverhalt letztlich strafrechtlich einzuordnen ist. Da Eingangsdaten und Ausgangsstatistik (PKS) für ein Kalenderjahr jeweils unterschiedliche Grundmengen erfassen, ist auch über die Zusammenschau beider Statistiken keine Beantwortung möglich.

Verfahrensdaten können anhand der Geschäftsstatistiken im Justizbereich grundsätzlich nur zu einzelnen Straftatbeständen erfasst und abgefragt werden. Da ein Straftatbestand, der ausschließlich Gruppenvergewaltigungen erfasst, nicht existiert, können die Vornamen der Beschuldigten „im Deliktsfeld der Gruppenvergewaltigungen“ bereits aus diesem Grund nicht anhand der Geschäftsstatistiken im Justizbereich ermittelt werden. Eine deshalb erforderliche händische Auswertung der vorhandenen Aktenbestände kann jedoch weder innerhalb der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit noch angesichts der Arbeitsbelastungen der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung sowie Vollstreckung von Straftaten ist, geleistet werden.